

Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle

ver.di
 Fachbereich Verkehr
 Frau Ball
 Goseriede 12
 30159 Hannover

Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste

Dienstgebäude Speicherstraße 2, Eingang A
 Auskunft erteilt Herr von Hörsten
 Zimmer 11
 Telefon: 05141/916-2010
 Telefax: 05141/916-32010
 E-Mail: Sascha.vonHoersten@LKCelle.de

Bei Antwort bitte angeben!

Bei Zahlung bitte angeben!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 mb, 13.09.2013

Mein Zeichen
 20-615-04-1

Kassenzeichen
 ./.

Celle, den
 .10.2013

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Celle; hier: Ausschreibung des Linienbündels "Bus Celle Stadt / Regio"

Sehr geehrte Frau Frau Ball,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass, um kreisweit ein dem Nahverkehrsplan entsprechendes ÖPNV-Angebot langfristig sichern und nachhaltig steuern zu können, eine dauerhafte Kofinanzierung durch den Landkreis Celle erforderlich ist. Eben deshalb hat der Landkreis Celle beschlossen, das o.g. Linienbündel nach Auslaufen der von der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) erteilten Genehmigungen zum 01.04.2015 als gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung auszusprechen.

Unabhängig davon muss eine Ausschreibung von ÖPNV-Leistungen jedoch insbesondere immer auch nach Maßgabe der Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und in enger Abstimmung mit der LNVG als zuständiger Genehmigungsbehörde erfolgen.

Mit Ihrer Auffassung, der Landkreis Celle würde von sich aus durch die Vorschaltung eines eigenwirtschaftlichen Verfahrens auf die Vorgabe sozialer oder Qualitätsstandards und damit auf seine Möglichkeit der Einflussnahme auf das künftige Angebot verzichten, unterliegen Sie insofern einer rechtlichen Fehlinterpretation. Ihre diesbezüglichen Bedenken vermag ich deshalb nicht nachzuvollziehen.

Bevor Verkehrsleistungen gemeinwirtschaftlich ausgeschrieben werden können, **muss** zunächst immer geklärt sein, ob das vom Landkreis geforderte Verkehrsniveau eigenwirtschaftlich erbracht werden kann. Denn auch nach der zum 01.01.2013 erfolgten Novellierung und Anpassung des PBefG an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geht § 8 Abs. 4 PBefG weiterhin vom Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit aus. Um das feststellen zu können, gibt es in § 8 a Abs. 2 und § 12 Abs. 6 PBefG entsprechende Fristenregelungen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass dadurch ein sachgerechter Verfahrensablauf sichergestellt werden soll. Wird innerhalb dieser Frist –

Für Sie geöffnet:

So können Sie uns erreichen:

Konto der Kreiskasse Celle:

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Telefon: (0 51 41) 916-0

Telefax: (0 51 41) 916-1718

Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de

Internet: www.landkreis-celle.de

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01)

IBAN: DE44257500010000003400

BIC: NOLADE21CEL

DE44ZZZ00000162913

so die Gesetzesbegründung – kein eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt, kann der ÖPNV-Aufgabenträger das (gemeinwirtschaftliche) Vergabeverfahren vorbereiten und sich darauf verlassen, dass seine spätere Auswahlentscheidung im Genehmigungsverfahren nicht durch einen Konkurrenzantrag gefährdet wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin dass es ein „*eigenwirtschaftliches Vergabeverfahren*“ bzw. eine „*eigenwirtschaftliche Ausschreibung*“, wie Sie es in Ihrem Schreiben formulieren, nicht geben wird und auch gar nicht geben kann. Eigenwirtschaftliche Verkehre können nämlich nicht ausgeschrieben werden. Sie sind immer unternehmensinitiiert und werden auf Antrag des Verkehrsunternehmens von der LNVG genehmigt – gemeinwirtschaftliche Vergabeverfahren werden hingegen immer vom Aufgabenträger initiiert.

Auch die Rechtsprechung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass vor einer Ausschreibung eine sog. „Vergabereife“ herzustellen ist. Es sind nur solche Ausschreibungen zu veröffentlichen, die nach dem Erkenntnisstand bei Einleitung der Vergabe sicher zu einer Auftragsdurchführung führen. Wenn aber bereits bei Einleitung der Ausschreibung erkennbar ist, dass die Unternehmen möglicherweise objektiv deswegen nicht in der Lage sein werden, die Verkehrsdienstleistungen zu erbringen, weil eine Linienverkehrsgenehmigung ggf. bereits auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag hin erteilt wird bzw. wurde, dann läuft die Beschaffung ins Leere. Es würde dann lediglich eine Chance ausgeschrieben und die Teilnahme an der Ausschreibung wäre ein nutzloser Aufwand für die Unternehmen, der u.U. sogar Schadensersatzpflichten auslöst.

Im Ergebnis ist die „Vorschaltung“ einer Frist zur Abgabe von eigenwirtschaftlichen Anträgen vor die gemeinwirtschaftliche Ausschreibung für eine rechtssichere Durchführung also für alle ÖPNV-Aufgabenträger zwingend. Das Recht des Landkreises Celle als ÖPNV-Aufgabenträger die Verkehre nach § 8 a Abs. 1 PBefG gemeinwirtschaftlich auszuschreiben ergibt sich immer erst, wenn und soweit der Markt eigenwirtschaftliche Verkehre nicht zur Genehmigung stellt.

Vom Procedere her ist beides wie folgt miteinander verknüpft: Das Verfahren beginnt mit einer europaweiten Vorabinformation über die in Rede stehenden Verkehrsdienstleistungen und deren (Rahmen-) Bedingungen sowie dem Hinweis, dass eigenwirtschaftliche Linienkonzessionen bei der LNVG beantragt werden können. Die entsprechende Vorabinformation des Landkreises Celle ist am 04.09.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen. Erst nach ergebnislosem Ablauf einer Dreimonatsfrist (= Zeitraum für die Abgabe eigenwirtschaftlicher Anträge bei der LNVG, § 12 Abs. 6 PBefG) darf der Landkreis in das eigentliche Ausschreibungsverfahren „einsteigen“. Für diesen gemeinwirtschaftlichen Verfahrensteil kann und muss der Landkreis seine „Einkaufskonditionen“ definieren, und zwar auch im Hinblick auf etwa gewünschte Sozialstandards. Demgegenüber spielen im eigenwirtschaftlichen Verfahrensteil rein verkehrliche Gesichtspunkte (mindestens) die Hauptrolle; ob und in welchem Umfang daneben auch soziale/tarifliche Aspekte in den Konzessionsinhalt einfließen dürfen, ist völlig offen. Die LNVG hat sich in dieser Frage bislang nicht abschließend positioniert.

Vor dem Hintergrund haben die Unternehmen CeBus, Celler Straßenbahn und Lembke & Koschick der Veröffentlichung anonymisierter Mitarbeiterdaten, die zur Kostenberechnung bezüglich der Sozialstandards erforderlich sind, im eigenwirtschaftlichen Verfahrensteil ausdrücklich widersprochen. Man habe Bedenken, dass bei der Veröffentlichung derart wichtiger Kalkulationsgrundlagen *„angesichts der Unsicherheit, ob die Bindung hinsichtlich der gewünschten sozialen Standards eintritt, im Zweifel ein Wettbewerber bewusst unsere Einstandsdaten unterschreiten könnte. Entsprechende Kalkulationsvorteile könnten am Ende ausschlaggebend für die Erteilung der Konzession(en) sein.“*

Die Befürchtungen der Unternehmen sind durchaus nachvollziehbar. Ohnehin hindert schon der Widerspruch als solcher die Kreisverwaltung daran, von den Mitarbeiterdaten für den eigenwirtschaftlichen Verfahrensteil Gebrauch zu machen und bereits hier Sozialstandards (mit zweifelhafter Bindungswirkung!) zu formulieren. Die Datensammlung wird erst im gemeinwirtschaftlichen Teil Verwendung finden (können). Damit ist sichergestellt, dass die Sozialstandards – wie vom Kreisausschuss beschlossen – jedenfalls Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden, sofern die LNVG keine eigenwirtschaftlichen Konzessionen erteilt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen vorstehend genannten Ausführungen die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen nachvollziehbar dargelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Wiswe)